OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652182/2/MK

Datum:
Linz, 28. Februar 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A. B., x, N, vertreten durch Dr. J. P., Rechtsanwalt, x, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22.07.2021, GZ: BHSEVerkR-2021-335127/2-saz, betreffend die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Anzeige vom 19.07.2021 wurde die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau davon in Kenntnis gesetzt, dass A. B., x, N (in der Folge: Bf) am 09.07.2021 in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in einen Verkehrsunfall mit Eigenverletzung verwickelt war. Zum Unfallhergang wurde berichtet, dass der Bf gemeinsam mit H. G. um 15:50 auf der L 214 vom Jägersee kommend mit E-Bikes in Richtung Wagrain unterwegs gewesen sei. Da bei Str.km 5,600 infolge einer Brückensanierung die Straße nur einseitig benützbar sei, habe G. auf Grund von Gegenverkehr sein E-Bike abbremsen müssen, was der Bf vermutlich zu spät bemerkt habe. Es sei zur Kollision der beiden E-Bikes gekommen, bei der sich der Bf infolge eines Sturzes unbestimmten Grades verletzt und nach Erstversorgung in krankenhäusliche Behandlung habe begeben müssen. Ein um 17.19 Uhr durchgeführter Alkomattest habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,75 mg/l ergeben.

I.2. Mit Bescheid vom 22.07.2021 wurde der Bf aufgefordert, sich innerhalb eines Monats einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Es wurde der obige Sachverhalt mit der ergänzenden Feststellung wiedergegeben, dass durch den infolge der erforderlichen medizinischen Versorgung erst mit einer etwa eineinhalbstündigen Verzögerung durchgeführten Alkomattest davon auszugehen sei, dass der tatsächliche Alkoholgehalt zum Unfallzeitpunkt noch habe größer gewesen sein müssen.

Begründend wurde ausgeführt, dass auf Grund dieses Sachverhalts und der sich daraus ergebenden Bedenken eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich sei.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und führte dazu aus, dass dieser infolge der Verletzung des Parteiengehörs nicht nur mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet, sondern auch materiell rechtswidrig sei.

Gegen den Bf sei kein Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung anhängig. Die Behörde führe darüber hinaus nicht aus, ob im gegenständlichen Fall das FSG überhaupt anwendbar sei, da dieses für das Lenken von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelte, der vorliegende Sachverhalt – bejahendenfalls – mit Kraftfahrzeugen aber nicht in Verbindung stehe.

Auch die bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z. 1 (u.a.) leg.cit. stelle auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen ab, weshalb der Bf durch eine

sachverhaltsbasierte Übertretung des § 99 Abs. 1a StVO auch nicht verkehrsunzuverlässig geworden sei.

Die belangte Behörde behaupte auch (zu Recht) nicht, dass eine Krankheit iSd § 5 Abs. 1 Z.4 lit. a FSG-GV vorliege, da weitere Vorfälle nicht gegeben wären. Da also weder eine Alkoholabhängigkeit noch ein missbräuchlicher oder übermäßiger Alkoholkonsum vorliege, würden die nach stRsp geforderten begründeten Bedenken gegen das aufrechte Bestehen der gesundheitlichen Eignung von Kraftfahrzeugen nicht bestehen. Beim Vorfall vom 09.07.2021 habe es sich um einen Einzelfall gehandelt.

Es würde daher die Aufhebung des bekämpften Bescheides beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Auf dessen Grundlage stellt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt wie folgt dar:

Der Bf verursachte am 09.07.2021 um 15:50 Uhr auf der L 214 vom Jägersee kommend bei einer Verengung der Fahrbahn im Zusammenhang mit Arbeiten an einer Brücke in alkoholisiertem Zustand einen Unfall mit Selbstverletzung, in dem er auf den ebenfalls mit einem E-Bike vor ihm fahrenden H. G. auffuhr und zu Sturz kam. Der um 17:19 Uhr gemessene Alkoholgehalt der Atemluft betrug 0,75 mg/l. Das vom Bf verwendete E-Bike der Marke Rotwild RT 750 ist aus kraftfahrtechnischer Sicht als Fahrzeug einzustufen.

Auf der Grundlage der Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde handelt es sich bei dem oben dargestellten Vorfall um die einzige dokumentierte Auffälligkeit im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholgenuss, insbesondere hinsichtlich einer Teilnahme am Straßenverkehr.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung**

Allgemeines

§ 24. [...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. [...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im gegenständlichen Fall lässt sich die rechtlich relevante Fragestellung auf das Vorliegen begründeter Bedenken am Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen als Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG reduzieren.

Ein Aufforderungsbescheid ist [demnach] nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt (VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0140). Insbesondere sind ausschließlich begründeten Bedenken zum Zeitpunkt der Entscheidung, d.h. aktuelle Bedenken, maßgeblich (VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032).

Betreffend den Bf sind aber weder Hinweise auf eine Alkoholabhängigkeit noch auf einen gehäuften Missbrauch aktenkundig, welche – auf die Unfallursache abstellend – begründete Bedenken indizieren könnten. Der Bf ist Jahrgang x und nimmt demzufolge über einen langen Zeitraum am Straßenverkehr teil, ohne dass im Verwaltungsverfahren „verwertbare" einschlägige Vorkommnisse aktenkundig geworden wären.

Allein auf der Grundlage des dokumentierten (Einzel-)Ereignisses können vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Anlasssituation begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht abgeleitet werden. Das erkennende Gericht verkennt dabei nicht, dass die Alkoholisierung des Bf mit einen Umstand am bescheidkausalen Geschehen darstellt, sieht aber auch auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls, der auf außerhalb des Regelalltages gelegene Begleitumstände (Ausflug, Urlaub) schließen lässt, keine ausreichend tragfähige Grundlage für die Annahme einer der Erlassung des Aufforderungsbescheides zu Grunde liegenden Zweifelslage.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger